

des verstärkten Überprüfungsprozesses für den Vertrag) enthält⁶², im Konsens verabschiedet wurde,

unter Berücksichtigung der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben,

ernsthaft besorgt darüber, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags keine Einigung in Sachfragen über die Weiterverfolgung der Umsetzung der Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung erzielte,

davon Kenntnis nehmend, dass der Vorbereitungsausschuss für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags im April/Mai 2007 seine erste Tagung in Wien erfolgreich abhielt,

1. *beschließt*, praktische Schritte zu unternehmen, um Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁹ sowie die Ziffern 3 und 4 Buchstabe c des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gefasst wurde⁶⁰, durch systematische und schrittweise Bemühungen umzusetzen;

2. *fordert*, dass alle Kernwaffenstaaten, wie auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart, praktische Schritte unternehmen, die in einer die internationale Stabilität fördernden Weise zu nuklearer Abrüstung führen, und fordert ausgehend von dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle,

a) dass die Kernwaffenstaaten weitere Anstrengungen unternehmen, um ihre Kernwaffenbestände einseitig abzubauen;

b) dass die Kernwaffenstaaten die Transparenz im Hinblick auf die Kernwaffenkapazitäten verstärken und die Übereinkünfte nach Artikel VI des Vertrags durchführen und als freiwillige vertrauensbildende Maßnahme weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung unterstützen;

c) dass die nichtstrategischen Kernwaffen auf der Grundlage einseitiger Initiativen und als fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung weiter abgebaut werden;

d) dass konkrete Maßnahmen vereinbart werden, um die Einsatzfähigkeit der Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren;

e) dass die Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik vermindert wird, um die Gefahr, dass diese Waffen je-

mals eingesetzt werden, auf ein Mindestmaß zu reduzieren und den Prozess ihrer völligen Beseitigung zu erleichtern;

f) dass alle Kernwaffenstaaten, sobald dies angebracht ist, den Prozess einleiten, der zur völligen Beseitigung ihrer Kernwaffen führt;

3. *stellt fest*, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags damit übereinstimmte, dass rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien der fünf Kernwaffenstaaten gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsstaaten sind, das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärken;

4. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Umsetzung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 1995 und 2000 zur Überprüfung des Vertrags eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung gemäß dem Vertrag im Rahmen der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags und ihres Vorbereitungsausschusses weiterzuverfolgen;

5. *beschließt*, den Punkt „Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 1995 und 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/25

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 156 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)⁶³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Somalia, Spanien,

⁶² Ebd., Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I.

⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten, Brasilien, Costa Rica, Guyana, Irland, Malta, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Schweden und Südafrika.

Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea, Frankreich, Indien, Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Australien, Bhutan, Griechenland, Lettland, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Pakistan, Palau, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowenien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

62/25. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/65 vom 6. Dezember 2006,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Gefahr, die die Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen für die Menschheit darstellt,

erneut erklärend, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die dringend unumkehrbare Fortschritte an beiden Fronten erfordern,

unter Hinweis auf die den Nahen Osten betreffenden Beschlüsse und die diesbezügliche Resolution der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁶⁴ und auf das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁶⁵,

darin erinnernd, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁶⁶ eingegangenen Verpflichtungen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Vertragsstaaten, alles zu tun, um einen erfolgreichen und ergiebigen Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags zu gewährleisten,

⁶⁴ Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

⁶⁵ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

⁶⁶ United Nations, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

1. *begrüßt* es, dass vom 30. April bis 11. Mai 2007 in Wien die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen stattfand, und erwartet einen konstruktiven und erfolgreichen Prozess zur Vorbereitung der Überprüfungskonferenz von 2010, die dazu beitragen soll, den Vertrag zu stärken und seine vollinhaltliche Durchführung und seine Universalität herbeizuführen;

2. *betont weiter* die zentrale Rolle des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁶⁶ und seiner Universalität für die Herbeiführung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen und fordert alle Vertragsstaaten zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen auf;

3. *bekräftigt*, dass die Ergebnisse der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags den einvernehmlichen Prozess für systematische und schrittweise Anstrengungen zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung vorgeben⁶⁵;

4. *fordert* die Kernwaffenstaaten *erneut auf*, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags vereinbarten praktischen Schritte zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung beschleunigt umzusetzen und dadurch zu einer sichereren Welt für alle Menschen beizutragen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, alle in Bezug auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangenen Verpflichtungen voll zu erfüllen und nichts zu tun, was den beiden Anliegen abträglich sein oder zu einem neuen nuklearen Wettrüsten führen könnte;

6. *fordert* alle Vertragsstaaten *abermals auf*, alles daranzusetzen, um die Universalität des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen herbeizuführen, und fordert Indien, Israel und Pakistan, die noch nicht Vertragsparteien des Vertrags sind, nachdrücklich auf, ihm unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;

7. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, ihren angekündigten Rücktritt von dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zurückzunehmen;

8. *erkennt an*, wie entscheidend wichtig das rasche Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁶⁷ für die Herbeiführung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, und nimmt Kenntnis von der Schlussklärung und den Maßnahmen zur Förderung des Inkrafttretens des Vertrags, die auf der am 17. und 18. September 2007 in Wien abgehaltenen fünften Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen im Konsens verabschiedet wurden;

⁶⁷ Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

9. *beschließt*, den Punkt „Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

RESOLUTION 62/26

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)⁶⁸.

62/26. Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

Die Generalversammlung,

in dem Bewusstsein, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

daran erinnernd, dass eine wirksame nationale Kontrolle des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich der Transfers, die zu Verbreitungsaktivitäten beitragen könnten, ein wirksames Instrument zur Erreichung dieser Ziele ist,

sowie daran erinnernd, dass sich die Vertragsstaaten der internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge dazu verpflichtet haben, den größtmöglichen Austausch von Materialien, Gerät und technologischen Informationen zu friedlichen Zwecken im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verträge zu erleichtern,

in der Erwägung, dass der Austausch nationaler Rechts- und sonstiger Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zum gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt,

überzeugt, dass ein derartiger Austausch für die Mitgliedstaaten, die derzeit solche Rechtsvorschriften ausarbeiten, vorteilhaft wäre,

unter Begrüßung der vom Büro für Abrüstungsfragen eingerichteten elektronischen Datenbank⁶⁹, in der alle gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 57/66 vom 22. November 2002, 58/42 vom 8. Dezember 2003, 59/66 vom 3. Dezember 2004 und 60/69 vom 3. Dezember 2005 mit dem Titel „Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck“ ausgetauschten Informationen abgerufen werden können,

in Bekräftigung des naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, unbeschadet der Bestimmungen in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1540 (2004) vom 28. April 2004 und 1673 (2006) vom 27. April 2006 nationale Rechts- und sonstige Vorschriften und Verfahren zu erlassen oder zu verbessern, um eine wirksame Kontrolle über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck auszuüben, und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren mit den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den internationalen Verträgen übereinstimmen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen über ihre nationalen Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und über daran vorgenommene Änderungen zu übermitteln, und ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten diese Informationen zugänglich zu machen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 62/27

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 51 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)⁷⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uruguay, Venezuela (Bolivari-

⁶⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von den Niederlanden.

⁶⁹ Verfügbar unter <http://disarmament.un.org/cab/NLDU%202007/nduindex.html>.

⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).